

Das Präsidium hat heute folgenden **B e s c h l u s s** gefasst:

1. Der folgende Absatz der Regelung des Geschäftsbereichs der 5. Kammer wird ersatzlos gestrichen:

„ , sowie
für die Klageverfahren, in denen Beklagter der Oberbürgermeister der Stadt Münster ist und die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2008 eingegangen sind und hinsichtlich der im Zusammenhang mit diesen Klageverfahren eingegangenen oder eingehenden Eilverfahren (§§ 80, 123 VwGO), in denen Antragsgegner der Oberbürgermeister der Stadt Münster und der oder ein Antragsteller Kläger eines dieser Klageverfahren ist (ab 1. April 2009),“

2. Mit Wirkung vom 1. Juli 2009

- a) erhält der Geschäftsbereich der 1. Disziplinarkammer folgende Fassung:

Landesdisziplinarrechtliche Verfahren mit Ausnahme der nach Maßgabe der Regelung in C. I. 2. in der 2. Disziplinarkammer verbleibenden Verfahren.

Entbindung des Beamtenbeisitzers der Kammer in Härtefällen (§ 50 Abs. 2 LDG NRW).

- b) erhält der Geschäftsbereich der 2. Disziplinarkammer folgende Fassung:

Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren

Landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 2.

Entbindung des Beamtenbeisitzers der Kammer in Härtefällen (§ 50 Abs. 2 LDG NRW).

- c) wird die Regelung in C. I. 7. ersatzlos gestrichen,
- d) wird Richter am VG Bröker der 1. Disziplinarkammer mit der Hälfte seiner richterlichen Arbeitskraft zugewiesen.